



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD)**

1. Werden Sie die bestehenden Gerechtigkeitslücken schließen und sich für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einsetzen?

Antwort:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften werden CDU und CSU ein entsprechendes Gesetz, das die Vorgaben des Bundeiverfassungsgerichts umsetzt, vor der Sommerpause in den Deutschen Bundestag einbringen.

2. Werden Sie sich für die umfassende Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Steuer- und Sozialrecht, im Sorge- und Adoptionsrecht sowie im Abstammungsrecht einsetzen? Wie wollen Sie dies tun?

Unterstützen Sie das Recht auf Familiengründung durch Adoption, Pflegschaft bzw. Insemination?

Antwort:

CDU und CSU erkennen an, dass auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften Werte gelebt werden, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind.

Der in der Verfassungsordnung von Art. 6 Grundgesetz garantierte besondere Schutz von Ehe und Familie erlaubt nach unserer Rechtsauffassung nach wie vor eine Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaften. Dies betrifft gerade das Adoptionsrecht.

3. Sind Sie bereit, sich für eine Ergänzung des Gleichheitsartikels unserer Verfassung um das Kriterium „sexuelle Identität“ einzusetzen?

Antwort:

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz festgeschrieben und wird in vielen Einzelgesetzen und – normen, so dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für die verschiedenen Rechtsbeziehungen konkretisiert. Für eine explizite Festschreibung der sexuellen Identität als Diskriminierungsmerkmal in Art. 3 Absatz 3 GG besteht daher kein Bedarf. Darüber hinaus würde sich die Rechtslage z.B. für Homosexuelle durch eine

solche Festschreibung nicht ändern oder verbessern. Eine solche Ergänzung des Grundgesetzes wäre damit reine Symbolpolitik - dies lehnen CDU und CSU ab.

4. Setzen Sie sich für eine Verbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein, für ein Verbandsklagerecht sowie für die Ausnahmeregelungen insbesondere für Religionsgemeinschaften?

Antwort:

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht haben wir ein Instrumentarium geschaffen, um wirksam gegen Diskriminierung vorgehen zu können und haben die Rechte des Einzelnen, der von Diskriminierung betroffen ist, sehr gestärkt, z.B. über die Beweisregeln. Da Diskriminierung stets eine Frage von individueller Betroffenheit ist, sehen wir für ein pauschales Verbandsklagerecht hier keinen Bedarf.

Auch die Religionsgemeinschaften sind gehalten, für ein diskriminierungsfreies Miteinander in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen. Die bestehenden Regelungen des AGG, die mit den Regelungen des Staatskirchenrechts im Einklang stehen, haben sich bewährt und bedürfen nach unserer Überzeugung keiner Veränderung.

Werden Sie dafür Sorge tragen, dass die zukünftige Bundesregierung die von der EU-Kommission seit 2008 vorgeschlagene Antidiskriminierungsrichtlinie unterstützt?

Antwort:

Eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie könnte den in Deutschland erreichten Standard nicht verbessern, würde aber dagegen Rechtsunsicherheit und bürokratische Lasten erzeugen. Bereits die Umsetzung der bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien hat zu einer großen Rechtsunsicherheit in den Mitgliedstaaten geführt. Der vorliegende Entwurf der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie enthält eine Vielzahl von unklaren Begrifflichkeiten, die bei einer Verabschiedung ähnliche Probleme für die Zukunft befürchten lassen. Darüber hinaus sind die finanziellen Folgewirkungen des Richtlinienvorschlags nicht geklärt. Daher sehen wir keine Notwendigkeit für eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Deutschland im EU-Ministerrat die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik für Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle unterstützt?

Antwort:

Die Union steht zu dem für die Europäischen Verträge grundlegenden Subsidiaritätsprinzip: Probleme sollten möglichst nahe bei den Bürgerinnen und Bürger gelöst werden. Der rechtliche Schutz vor Diskriminierung sollte daher vorrangig auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden. Daher unterstützen wir ein rechtliches Rahmenwerk auf EU-Ebene nicht.

5. Setzen Sie sich für einen Aktionsplan für Vielfalt auch auf Bundesebene ein, der Homophobie und Transphobie entgegenwirkt?

Wie wollen Sie gegen homophobe Therapieangebote vorgehen, die von christlich-fundamentalistischen Organisationen durchgeführt werden?

Setzen Sie sich dafür ein, dass die Situation von LSBTI bei den staatlichen Programmen zur Gewaltprävention und zur Opferhilfe ausdrücklich berücksichtigt wird?

Antwort:

CDU und CSU werben für Toleranz und wenden sich gegen homophobe Tendenzen genauso wie gegen jede Form der Diskriminierung. Um einen wirksamen Diskriminierungsschutz in Deutschland sicherzustellen, wurde mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geschaffen, die sowohl als Ansprechpartner für alle von Diskriminierung betroffenen fungiert, als auch mit eigenen Programmen zu einem Abbau von Diskriminierung beiträgt. Toleranz gegenüber Schwulen, Lesben und Transgendern sollten nach unserer Auffassung auch im Rahmen von Programmen zur Gewaltprävention Thema sein.

6. Wie wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Themen homosexueller Lebensweisen und Transgeschlechtlichkeit in Schule und Unterricht in angemessener Weise behandelt werden?

Wie wollen Sie sicherstellen, dass in Integrationsprogrammen und -maßnahmen die Lebenssituation und Nichtdiskriminierung von LSBTI als Werte von Demokratie und Zivilgesellschaft vermittelt werden?

Antwort:

Die Kompetenz für Bildung liegt bei den Ländern. Wir respektieren diese Zuständigkeitsverteilung und mischen uns deshalb von Bundesseite nicht in die konkrete Lehrplangestaltung ein. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die schulische Sexualerziehung – 45 Jahre nach ihrer Einführung durch die Ständige Konferenz der Kultusminister im Jahr 1968 – längst anerkannt ist. Alle Länder haben sie inzwischen in ihren Schulgesetzen verankert. Sie ist ein wichtiges Korrektiv zur Darstellung der Sexualität in den Medien. Dabei steht für uns fest, dass die Schule die Sexualerziehung in den Familien nur ergänzt.

Aufgabe der Schule ist es insbesondere, aufzuklären und nützliche Informationen bereitzuhalten: Das gilt für grundlegende Kenntnisse über Sexualität, die Vermeidung von Gefahren und Gefährdungen durch ungefilterte Darstellungen in den digitalen Medien. Dabei sollte jedoch die Wirksamkeit der schulischen Thematisierung von Sexualität nicht überschätzt werden.

Für den schulischen Unterricht spricht, dass er alle erreicht. Abgesehen davon können sich die Jugendlichen neben der Schule selbst informieren. Es gibt zahllose, auch anonyme Beratungsstellen und sehr gute Ratgeber, die das Thema in seiner ganzen Breite darstellen.

7. Wie wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Arbeit der Hirschfeld-Eddy-Stiftung langfristig und nachhaltig abgesichert wird?

Antwort:

CDU, CSU und FDP haben 2011 die Errichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und ihre Ausstattung mit einem Stiftungsvermögen beschlossen zu dem Zweck, die Verfolgung Homosexueller durch das NS-Regime in Erinnerung zu halten, die gesellschaftliche Lebenswelt homosexueller Menschen in Deutschland zu erforschen sowie einer gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Menschen in Deutschland entgegenzuwirken. Die nichtstaatliche Hirschfeld-Eddy-Stiftung widmet sich demgegenüber der Menschenrechtsarbeit im Ausland und

partizipiert finanziell bei ihrer Arbeit von den verschiedenen Förderprogrammen im Bereich Menschenrechte, die von verschiedenen Bundesministerien ausgereicht werden.

Befürworten Sie die Erarbeitung eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die deutsche Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit?

Bereits heute wird den Rechten der LSBTI in der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit große Bedeutung beigemessen. Artikel 2, Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet:

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Diese weit gefasste und insbesondere durch die Aussage „*oder sonstigem Stand*“ offene Formulierung umfasst nach dem Verständnis von CDU und CSU auch die Rechte der LSBTI. Dies gilt vor allem auch in Zusammenschau mit Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Gleichheit vor dem Gesetz). Die unionsgeführte Bundesregierung wendet sich daher in allen Aspekten der auswärtigen Beziehungen gegen jede Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung und setzt sich konsequent gegen die Diskriminierung von LSBTI ein. Dies ist auch ein Auftrag, der aus dem Koalitionsvertrag der christlich-liberalen Koalition folgt. Dort heißt es:

„Wir wenden uns auch in unseren auswärtigen Beziehungen gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung.“

Unser Einsatz gilt allen Menschenrechten. Diese sind universell und unteilbar. Ob daher ein spezielles Konzept für jedes einzelne Menschenrecht zielführend ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Zudem gibt es auf der Ebene der Europäischen Union bereits richtungweisende Entscheidungen. Die EU hat im Juni 2010 einen „Maßnahmenkatalog zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen“ verabschiedet. Durch diesen Maßnahmenkatalog soll die EU auf Verletzungen von Menschenrechten bei LSBT-Personen in Drittländern reagieren und auf deren strukturelle Ur-

sachen einwirken können. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Entkriminalisierung der LSBT, ihrer Gleichstellung und gegen ihre Diskriminierung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, die sich für LSBT-Rechte einsetzen.

Der konkrete Einsatz der Bundesregierung für die Einhaltung der Menschenrechte der LSBTI zeigte sich unter anderem an der Reaktion auf die Einschränkung der Pressefreiheit und die Nichteinhaltung internationaler Menschenrechtsvereinbarungen durch die Regierung Malawis im Februar 2011. Die Hälfte der vorgesehenen Budgethilfeszahlung stellte die Bundesregierung darauf hin zurück. Reisen von Mitgliedern der Bundesregierung ins Land wurden abgesagt. Anlass dieser Entscheidung waren zwei im November 2010 vom Parlament beschlossene Änderungen des Strafgesetzbuches in Malawi, die Homosexualität zwischen Frauen unter Strafe stellten und die mögliche Kontrolle des Staates über die Medien unangemessen erweiterten. Erst nachdem es in Malawi zu einem Regierungswechsel gekommen war, der eine Veränderung der malawischen Politik mit sich brachte, wurden die Entwicklungsgelder wieder freigegeben.

Das Förderaufkommen für LSBTI-Projekte weltweit ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Zu den Geberorganisationen zählen unter anderem das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundesministerium für Gesundheit. Die Bundesregierung fördert z. B. Projekte wie einen für Toleranz werbenden Film in Serbien und unterstützt Nichtregierungsorganisationen in der Türkei, der Ukraine, der Dominikanischen Republik oder Nigeria.

Wie wollen Sie sich auf UN-Ebene für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen?

Antwort:

Der Einsatz der unionsgeführten Bundesregierung gegen die Diskriminierung und für die Rechte von LSBTI erfolgt auch im Rahmen der Vereinten Nationen. Eine offene und sachliche Diskussion über Diskriminierung aufgrund sexueller Orientie-

rung und Geschlechteridentität ist aber innerhalb der Vereinten Nationen immer noch stark tabuisiert. Ein Abkommen zu dem Bereich ist angesichts der weltweit in vielen Staaten noch vorhandenen Kriminalisierung schwierig zu verhandeln.

Trotzdem sind Fortschritte zu verzeichnen. So wurden am 23. März 2007 in Yogyakarta/Indonesien von international anerkannten Menschenrechtsexperten die „Yogyakarta-Prinzipien“ vorgestellt. Zentrale Anliegen sind die Bekämpfung von Gewalt gegen Homosexuelle und der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität. CDU und CSU betrachten die Yogyakarta-Prinzipien als einen wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft, der die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechteridentität versachlichen kann. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme der Yogyakarta-Prinzipien in den EU-LSBT-Maßnahmenkatalog ein.

Im Dezember 2008 wurde eine Erklärung über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Bezug auf spezifische LSBT-Rechte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen verlesen und mittlerweile von zahlreichen Staaten unterzeichnet. Deutschland gehörte, gemeinsam mit den EU-Partnern, zu den Erstunterzeichnern. Die Erklärung fasst Bestandteile bestehender internationaler Vereinbarungen über Menschenrechte zusammen und formuliert das Ziel des Schutzes vor jeder Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt durch Staaten aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Diese Entwicklung unterstützen CDU und CSU und befürworten sie als richtungsweisend.

Im März 2011 wurde auf der 16. Sitzung des Menschenrechtsrats eine gemeinsame Erklärung zur Beendigung von Gewaltakten und Menschenrechtsverstößen aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität beschlossen. Diese Erklärung wurde bereits von weit über 80 Staaten unterzeichnet. Jüngster Schritt ist die vom 17. Menschenrechtsrat am 17. Juni 2011 beschlossene erste Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und sexueller Identität. Die Abstimmung fiel mit 23 Ja- gegenüber 19 Nein-Stimmen knapp aus, was zeigt, dass trotz dieses Meilensteins noch ein weiter Weg zu gehen ist. Von 2013 bis 2015 gehört Deutschland dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen an. In diesem Zeitraum wollen wir uns dafür einsetzen, das Profil der Institution als maßgebende Instanz des internationalen Menschenrechtsschutzes zu schärfen.

- 8. Werden Sie das Transsexuellenrecht schnellstmöglich unter Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen umfassend reformieren, dabei Würde und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen und die Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung beseitigen?**

Antwort:

Mit dem im Juni 2009 verabschiedeten und in Kraft getretenen Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz wurde das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Anerkennung des neuen Geschlechts aufgehoben. Damit bleibt nun die Ehe bestehen, wenn ein transsexueller Ehepartner sein Geschlecht wechselt, und ebenso wurde eine Hürde für die Personenstandsänderung beseitigt.

- 9. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in Zukunft chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ersetzt werden kann?**

Antwort:

CDU und CSU achten das Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen. Wir unterstützen deshalb die Forderung, dass chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ersetzt werden kann.

Was werden Sie dafür tun, dass Menschen mit einer Besonderheit der geschlechtlichen Entwicklung ein Recht auf freie Entfaltung und Selbstbestimmung gewährleistet wird?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass dem Phänomen Intersexualität in der Rechtsordnung zukünftig Rechnung getragen wird?

Antwort:

Durch eine geschlechtsspezifische Zuordnung bei intersexuellen Säuglingen und Kleinkindern wird aus sexualmedizinischer wie psychiatrischer Sicht eine ungestörte psychische Identitätsentwicklung gefördert. Die Behandlung von Intersexuellen muss denselben Voraussetzungen wie alle therapeutischen Maßnahmen unterliegen. So muss die medizinische Notwendigkeit ebenso vorliegen wie die rechtlich wirksame Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer rechtlichen Vertreter nach einer umfassenden Aufklärung. Die Diagnose, Behandlung und Rehabilitation muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen. Therapeutische Maßnahmen müssen sich immer am Einzelfall orientieren.

Der Schutz intersexueller Menschen vor Diskriminierung wird durch die Rechtsordnung gewährleistet. Intersexualität ist vom Schutzbereich des Merkmals „sexuelle Identität“ mit umfasst, wie in der Begründung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ausdrücklich festgestellt ist.

Seit 1. Februar 2013 gilt zudem folgende Änderung im Personenstandsgesetz: Wird bei der Geburt eines Kindes das Geschlecht nicht eindeutig festgestellt, kann zukünftig auf den entsprechenden Eintrag im Personenstandsregister verzichtet werden. Intersexuelle werden damit nicht mehr auf ein Geschlecht festgelegt, sondern entscheiden selbst, welches Geschlecht sie wählen.

10. Werden Sie die Opfer des §175 StGB bzw. §151 StGB der DDR bzw. der Strafverfolgung wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen entlang der Kriterien des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gesetzlich rehabilitieren und entschädigen?

Antwort:

Aus heutiger Sicht ist es ohne Zweifel, dass die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen Homosexueller mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes unvereinbar ist. Die seinerzeit ergangenen Urteile stoßen heute zu Recht auf völliges Unverständnis und Ablehnung. Die heutige Bewertung der nach 1945 zu §§ 175 f. StGB bzw. § 151 StGB der DDR ergangenen Entscheidungen ist allerdings in erster Linie das Ergebnis eines gewandelten gesellschaftlichen Verständnisses von Sexualmoral. Dieser Wandel führte nicht nur zur Abschaffung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Erwachsenen, sondern auch zur Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, der Unzucht mit Tieren

und des Erschleichens außerehelichen Beischlafs. Auch die „Kuppelei“ ist nicht mehr wie in früherer Weise strafbar. Ein Wandel gesellschaftlicher Anschauungen führt grundsätzlich nicht dazu, zuvor auf einer anderen Basis ergangene Entscheidungen im Nachhinein pauschal als Unrecht zu bewerten.